CURAVIVA
ST. GALLEN

Entlastungspaket 2026plus – Massnahme E22

Argumentarium gegen die Kürzung der persönlichen Auslagen

Was E22 konkret bedeutet

Die anerkannten persönlichen Auslagen für EL-beziehende Personen in Betagten- und Pflegeheimen sowie Spitälern sollen je nach Pflegestufe um rund 13 bzw. 20 Prozent sinken:

Pflegestufen	Heute / Monat	Geplant / Monat	Kürzung	
0-4	CHF 575	CHF 500	CHF 75/Monat	CHF 900/Jahr
5-12	CHF 431	CHF 345	CHF 86/Monat	CHF 1'032/Jahr

Argumente gegen E22

1. Selbstbestimmung und persönliche Würde erhalten
Auch im Heim brauchen Menschen einen eigenen finanziellen Handlungsspielraum. Eine Zeitung auswählen, Kleidung kaufen oder jemanden zu einem Kaffee einladen sind persönliche Entscheidungen. Die Regierung bewertet die Einschränkung von Handlungsfreiheit und Wohlergehen durch E22 selbst als sehr stark.

2. Pflegeabhängigkeit ist kein Massstab für persönliche Bedürfnisse
Eine höhere Pflegestufe bedeutet nicht automatisch geringere persönliche Bedürfnisse. Kommunikation, Kleidung und Beziehungen bleiben wichtig. Die stärkere Kürzung in den Pflegestufen 5-12 ist ohne belastbare Analyse der tatsächlich verbleibenden Ausgaben nicht begründet.

3. Vergleichbare Bedürfnisse unabhängig von der Wohnform behandeln
Wohnheime für Menschen mit Behinderung bleiben ausgenommen; rund 180 IV-beziehende Personen in Betagten- und Pflegeheimen wären dennoch betroffen. Bei vergleichbaren Bedürfnissen darf die Wohn- bzw. Institutionsform nicht ohne sachlichen Grund über den finanziellen Spielraum entscheiden.

4. Keine effizientere Verwaltung durch die Kürzung
Die Einsparung entsteht allein durch tiefere anerkannte Ausgaben der Betroffenen. E22 verbessert weder Abläufe noch die Verwaltungsorganisation. Vor Einschnitten in den anerkannten persönlichen Bedarf sind echte Effizienzpotenziale zu prüfen.

5. Soziale Teilhabe und Beziehungen schützen
Weniger Geld bedeutet weniger Möglichkeiten für Ausflüge, kulturelle Angebote, Cafébesuche oder kleine Geschenke. Diese Ausgaben ermöglichen soziale Kontakte, Zugehörigkeit und Lebensqualität; sie sind keine verzichtbaren Nebensächlichkeiten.

6. Abhängigkeit von Angehörigen und Spenden vermeiden
Wer die Kürzung nicht selbst auffangen kann, wird stärker auf Angehörige, Heimfonds oder freiwillige Zuwendungen angewiesen. Menschen ohne entsprechendes Umfeld wären besonders benachteiligt. Solche Unterstützungsformen sind kein verlässlicher Ersatz für anerkannte persönliche Auslagen.

Curaviva St.Gallen • Verband Betagten- und Pflegeheime • Kollektivmitglied von ARTISET
Schreinerstrasse 1 • 9000 St.Gallen • 071 242 10 42 • info@curaviva-sg.ch • www.curaviva-sg.ch

7. Kein «Taschengeld», sondern notwendige Alltagsausgaben
Der Betrag dient nicht bloss frei wählbarem Konsum. Er deckt auch Kleidung, Hygieneartikel, Coiffeur, Telefon, Internet, Mobilität und weitere persönliche Auslagen, soweit diese nicht in der Heimtaxe enthalten oder anderweitig vergütet sind.

8. Nicht bei Menschen mit den geringsten finanziellen Mitteln sparen
EL sichern den anerkannten Existenzbedarf. Für die Betroffenen sind CHF 75 beziehungsweise CHF 86 weniger pro Monat erheblich; aufgeschobene notwendige Anschaffungen verschwinden nicht. Vor einer Kürzung ist nachzuweisen, dass die verbleibenden Beträge tatsächlich ausreichen.

9. Ein Heimaufenthalt hebt persönliche Bedürfnisse nicht auf
Unterkunft, reguläre Verpflegung und Pflege werden separat finanziert. Persönliche Bedürfnisse nach einem gepflegten Erscheinungsbild, Kommunikation, Kontakten und selbstbestimmten Entscheidungen bleiben bestehen. Eingeschränkte Mobilität kann sogar zusätzliche privat zu bezahlende Fahrten oder Unterstützung erfordern.

Unsere Forderung an den Kantonsrat

Massnahme E22 aus dem Entlastungspaket 2026plus streichen. Die Einsparung würde unmittelbar Menschen mit Ergänzungsleistungen (EL) betreffen, die bereits über geringe finanzielle Mittel verfügen.

St. Gallen, 19. November 2026